

2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsmaßnahmen

Selbst finanzierte Weiterbildungen ohne Förderzuschuss können vollständig als **Werbungskosten** in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung (BFH 2003) sind Aufwendungen für berufliche Fort- und neue Berufsausbildungen abziehbar, sofern sie der Sicherung oder Verbesserung der beruflichen Stellung dienen.



Abzugsfähige Kosten:

- Fahrtkosten zwischen Wohnung/Arbeitsstätte und Weiterbildungsort
- Lehrgangs-, Seminar- und Prüfungsgebühren
- Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, PC, Software, Büromaterial)
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer (bei Tätigkeitsmittelpunkt)
- Unfallkosten auf Ausbildungswegen
- Zinsen für Kredite zur Weiterbildungsfinanzierung

Voraussetzung: Nachweis aller entstandenen Aufwendungen (Belege).

Vorgehen:

1. Alle Belege zur Weiterbildung sammeln.
2. Kosten im betreffenden Steuerjahr als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung angeben.

Für individuelle steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Welche BME-Weiterbildungen sind umfasst?

Grundsätzlich alle, insbesondere:

- Fachwirt/in für Einkauf (IHK)
- Diplomierter Einkaufsexperte (BME)
- Diplomierter Einkaufsmanager (BME)

Checkliste:

- Sammeln Sie sämtliche Belege/Nachweise, die mit Ihrer Weiterbildung zusammenhängen.
- Geben Sie in der Einkommenssteuererklärung des Jahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme stattgefunden bzw. geendet hat, die Kosten im Bereich der Werbungskosten an.

Für weitere Informationen und Beratung sprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater. Siehe hierzu auch <http://www.finanzamt.de>